

Beitragsordnung
gemäß § 141e Abs. 2a Notariatsordnung (NO)
vom 22.04.2010
idF 21.10.2011

Vom Delegiertentag
am 22.04.2010

gemäß § 141e Abs. 2a NO beschlossene Satzung (Art. 120b Abs. 1 B-VG).

Teil A: Beiträge der Notariatskammern (§ 141h Abs. 2 NO)

1. Geltungsbereich

Beitragspflichtig sind die Notariatskammern. Diese sind auch Beitragsschuldner.

2. Beitragsarten

- 2.1. Die Beiträge der Notariatskammern können als feste Beiträge oder als Hundertsatzbeiträge festgesetzt werden.
- 2.2. Die Notariatskammern haben im Verhältnis der Anzahl der Notarstellen ihrer Sprengel zueinander zur Deckung der Kosten der Österreichischen Notariatskammer Beiträge zu leisten (§ 141h Abs. 2 NO).

3. Beitragsfestsetzung (Beitragsbeschluss), -vorschreibung, -einhebung, rückständige Beiträge

- 3.1. Die Festsetzung der Beiträge der Notariatskammern für den entsprechenden Beitragszeitraum erfolgt mit Beschluss des Delegiertentages (Beitragsbeschluss; §§ 140a Abs. 2 Z. 2, 141h Abs. 2 NO).
- 3.2. Die Beitragsvorschreibung und die Einhebung dieser Beiträge von den Notariatskammern erfolgt durch die Österreichische Notariatskammer.
- 3.3. Der Beitragsbeschluss hat das Verfahren zur Vorschreibung und Einhebung der Beiträge der Notariatskammern sowie im Falle von rückständigen Beiträgen zu bestimmen.

Teil B: Zweckgewidmete Beiträge (§ 140a Abs. 2 Z. 4 NO)

4. Geltungsbereich

- 4.1. Beitragspflichtig sind die Mitglieder der Gruppen der Notare und nach Maßgabe des Beitragsbeschlusses (Pkt. 6.) auch die Mitglieder der Gruppen der Notariatskandidaten der Notariatskollegien jeder Notariatskammer.
- 4.2. Die Beitragspflicht besteht für die Dauer der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen im Notariatskollegium. Das Ausscheiden aus dem Notariatskollegium befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der während der Zeit der Mitgliedschaft angefallenen Beiträge.
- 4.3. Beitragsschuldner ist der Beitragspflichtige. Der Beitragsbeschluss kann bestimmen, dass die Beiträge der Notariatskandidaten jeweils von den Notaren zu entrichten sind, bei denen sie eingetragen sind.

5. Beitragsarten

- 5.1. Die Beiträge sind zweckgewidmete Beiträge. Sie können als feste Beiträge oder als Hundertsatzbeiträge festgesetzt werden.
- 5.2. Zweckgewidmete Beiträge sind die Beiträge zur Erfüllung der in § 140a Abs. 2 Z. 4 NO genannten Aufgaben.

Bei der Festsetzung der zweckgewidmeten Beiträge ist zutreffendenfalls eine auf diese Beiträge entfallende gesetzliche Umsatzsteuer getrennt auszuweisen.

6. Beitragsfestsetzung (Beitragsbeschluss)

- 6.1. Die Festsetzung der zweckgewidmeten Beiträge für den Beitragszeitraum (Pkt. 6.2.6.) erfolgt mit Beschluss des Delegiertentages (Beitragsbeschluss).

Bei der Beitragsfestsetzung sind die Grundsätze der Kostendeckung, Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit (zur Deckung der voraussichtlich im zugrunde liegenden Budgetjahr anfallenden Kosten unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte) zu berücksichtigen.

- 6.2. Bei Festsetzung der Beiträge gilt:

- 6.2.1. Feste Beiträge sind mit einem festen Betrag je Beitragspflichtigem festzusetzen.
- 6.2.2. Hundertsatzbeiträge sind mit einem Prozentsatz (Hundertsatz) der im Beitragsbeschluss für den herangezogenen Beitragszeitraum bestimmten Bemessungsgrundlage je Beitragspflichtigem festzusetzen. Sie können einkommensabhängig oder nicht einkommensabhängig sein.
- 6.2.3. Einkommensabhängige Hundertsatzbeiträge sind als Prozentsatz der für die Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG 1972) maßgeblichen Beitragsgrundlage festzusetzen; demnach
 - 6.2.3.1. auf Basis der von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates (NVA) für das dem Kalenderjahr der Beschlussfassung drittvorangegangene Kalenderjahr gemäß §§ 10, 14 NVG 1972 ermittelten Beitragsgrundlage;
 - 6.2.3.2. mindestens jedoch ein Beitrag (Jahresbeitrag) in der Höhe von EUR 40,00, sollte eine Bemessung gemäß Pkt. 6.2.3.1. mangels Vorliegens einzelner Parameter zur Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht möglich sein (Mindestbeitrag). Der genannte Mindestbeitrag wird in der Folge jeweils ab 1. Jänner eines jeden Jahres entsprechend dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe des NVG 1972 angepasst.

- 6.2.4. Die Bestimmungen des NVG 1972 zur Neuberechnung der Beiträge zur Notarversicherung (§§ 14, 15) sind (mit Ausnahme der Verzugszinsen-Regelungen) auf die einkommensabhängigen Hundertsatzbeiträge sinngemäß anzuwenden.
- 6.2.5. Die zweckgewidmeten Beiträge sind Jahresbeiträge (Kalenderjahr), sofern der Beitragsbeschluss nichts anderes bestimmt.
- 6.2.6. Beitragszeitraum (Einhebungszeitraum) ist das Jahr der Beschlussfassung oder das dem Jahr der Beschlussfassung nachfolgende Kalenderjahr, sofern der Beitragsbeschluss nichts anderes bestimmt.
- 6.3. Im Beitragsbeschluss ist insbesondere zu bestimmen:
 - 6.3.1. die Beitragsart unter Anführung des gewidmeten Zweckes; eine allfällige auf die zweckgewidmeten Beiträge entfallende gesetzliche Umsatzsteuer (Pkt. 5.2.); der Beitragspflichtige; der Beitragsschuldner; die Festlegung, ob ein zweckgewidmeter Beitrag ein anderer als ein Jahresbeitrag ist; der Beitragszeitraum; die Höhe der festen Beiträge; die Beitragsgrundlage und die Höhe des Prozentsatzes der Hundertsatzbeiträge;
 - 6.3.2. die Art der Beitragsvorschreibung: die Zuständigkeit zur Beitragsvorschreibung (Pkt. 7.1.); die Fälligkeit sowie grundsätzlich eine monatliche Beitragsvorschreibung, wobei ein anderer Rhythmus bestimmt werden kann; die Zahlungsfrist;
 - 6.3.3. die Art der Beitragseinhebung: die Zuständigkeit zur Beitragseinhebung (Pkte. 8.1., 8.2.); die Art der Entrichtung der Beiträge (beispielsweise Einzugsverfahren, Zahlschein oder Bankverbindung für Überweisung).
- 6.4. Die Bekanntmachung des Beitragsbeschlusses (Volltext) hat sowohl im Login-Bereich der Website der Österreichischen Notariatskammer als auch im Rundschreiben der Österreichischen Notariatskammer zu erfolgen.

7. Beitragsvorschreibung

- 7.1. Die Beitragsvorschreibung erfolgt an den Beitragsschuldner mit Bescheid des Präsidenten der Österreichischen Notariatskammer (§§ 140a Abs. 2 Z. 4, 141e Abs. 1 und 2a NO) oder im Einzelfall durch Vorschreibung des jeweiligen Rechtsträgers (§ 140a Abs. 2 Z. 4 NO) im Umfang der von diesem erbrachten Leistungen (§ 141e Abs. 2a iVm § 125a Abs. 2 Z. 4 NO). Eine allfällige auf die zweckgewidmeten Beiträge entfallende gesetzliche Umsatzsteuer ist in der Vorschreibung getrennt auszuweisen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann die Beitragsvorschreibung auch elektronisch erfolgen.
- 7.2. Der Beitragsbescheid ist jedem Beitragsschuldner nach dem Zustellgesetz zuzustellen. Wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, ist mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Händen des Beitragsschuldners zu bewirken.
- 7.3. Erhebt der Beitragsschuldner binnen 14 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung des Beitragsbescheides gegen diesen Einwendungen, tritt der Beitragsbescheid außer Kraft und der Ständige Ausschuss entscheidet über die zugrunde liegende Beitragsvorschreibung. Betreffend den Fristenlauf ist § 138 Abs. 2 NO sinngemäß anzuwenden. Die Einwendungen sind bei der Österreichischen Notariatskammer einzubringen.

8. Beitragseinhebung

- 8.1. Die Beitragseinhebung erfolgt durch die Österreichische Notariatskammer (§ 140a Abs. 2 Z. 4 NO) oder im Einzelfall durch den jeweiligen Rechtsträger (§ 140a Abs. 2 Z. 4 NO) im Umfang der von diesem erbrachten Leistungen (§ 141e Abs. 2a iVm § 125a Abs. 2 Z. 4 NO).
- 8.2. Einkommensabhängige Hundertsatzbeiträge können im Wege der Verwaltungshilfe gemäß § 87 Abs. 3 NVG 1972 von der NVA eingehoben werden.

9. Beitragseintreibung

- 9.1. Ein Beitrag ist rückständig, wenn der Beitragsschuldner diesen nicht innerhalb der Zahlungsfrist ab Fälligkeit vollständig entrichtet und gegen den Beitragsbescheid auch keine rechtzeitig erhobenen Einwendungen geltend gemacht hat.
- 9.2. Ein rückständiger Beitrag ist unter Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist mittels nachweislich zugestellten (Zustellgesetz) Mahnschreibens einzumahnen. Das Mahnschreiben hat auf die Rechtsfolgen (insbesondere betreffend die Ausstellung eines Rückstandsausweises, der einen Exekutionstitel bildet) hinzuweisen.
- 9.3. Nach ungenutztem Verstreichen der Nachfrist bzw. unverzüglich nach Kenntnis davon stellt die Österreichische Notariatskammer einen Rückstandsausweis aus (§ 141e Abs. 2a iVm § 125a Abs. 2 Z. 6 NO).
- 9.4. Der Rückstandsausweis hat jedenfalls zu enthalten:
 - 9.4.1. Namen und Anschrift des Beitragsschuldners; die Art des Rückstands (Beitragsart); den rückständigen Betrag;
 - 9.4.2. den Hinweis auf die auf den rückständigen Beitrag entfallenden Verzugszinsen, die ab dem Tag der Ausstellung des Rückstandsausweises in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem zum Tag der Ausstellung geltenden Basiszinssatz zu entrichten sind, sowie den entsprechenden Zinssatz;
 - 9.4.3. den Vermerk, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt (Vollstreckbarkeitsbestätigung).
- 9.5. Auf die Herabsetzung und die Nachsicht von den Verzugszinsen ist § 15 Abs. 3 NVG 1972 sinngemäß anzuwenden.

Teil C: Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und personenbezogene Ausdrücke

- 10.1. Diese Beitragsordnung ist gemäß § 141e Abs. 2a iVm § 125a Abs. 3 iVm § 140j NO auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf der Website der Österreichischen Notariatskammer zu vermerken. Zusätzlich ist die Beitragsordnung in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntzumachen.
- 10.2. Diese Beitragsordnung ist auf die ab ihrem Inkrafttreten erfolgte Festsetzung von Beiträgen (Beitragsbeschlüsse) anzuwenden.

Soweit auf Grundlage dieser Beitragsordnung Beitragsbeschlüsse des Delegiertentages zu fassen sind, können diese bereits vor dem Inkrafttreten dieser Beitragsordnung gefasst werden; sie dürfen jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.
- 10.3. Die in dieser Beitragsordnung normierte Vorgehensweise betreffend Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung von Beiträgen ist auf Beiträge anzuwenden, die ab ihrem Inkrafttreten rechtswirksam festgesetzt worden sind.
- 10.4. Die in dieser Beitragsordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.
- 10.5. Die jährliche Anpassung des Mindestbeitrages mit dem Anpassungsfaktor nach NVG 1972 gemäß Pkt. 6.2.3.2. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 21.10.2011 ist erstmals ab 01.01.2013 anzuwenden.
- 10.6. Die Änderungen dieser Beitragsordnung gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21.10.2011 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht,

zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

[Kundmachung Delegiertentagsbeschluss 21.10.2011 zur Änderung der Beitragsordnung gemäß § 141e Abs. 2a Notariatsordnung (NO) vom 22.04.2010 am 11.11.2011 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>); Bekanntmachung in der NZ 2011, S. 384 (Ausgabe Dezember 2011).]